

Neue Glarner Zeitung

China-Japan.

Genf, 13. Januar. Wang Tsching Wei, der Präsident des Yuan, der chinesischen Exekutivbehörde, der zur Erholung in Europa weilte, gab über die Situation im fernem Osten die folgenden Erklärungen ab:

Trotzdem das chinesische Gebiet von den japanischen Armeen überfallen wurde, ist China ein lokales Mitglied des Völkerbunds. China bemühte sich in den letzten 16 Monaten in Genf, eine friedliche Beilegung des Konfliktes zu erreichen. Während all dieser Zeit behielt Japan seine militärischen Operationen in Verletzung des Völkerbundsstatutes immer weiter aus. Dabei verletzte es auch den Völkerbundsstatut, den Neunmächtepakt und die Resolutionen des Völkerbundsrates und der Völkerbundsversammlung. Der Bericht der Lyttton-Kommission bewies das Fehlen jeden gerechten Grundes für die japanische Aggression; er legte auch alle Umstände der künftigen Schaffung des mandchurischen Staates dar. Wenn China auch nicht mit allen im Lyttton-Bericht enthaltenen Vorschlägen zur Beilegung des Konfliktes einverstanden ist, will es die hauptsächlichsten Feststellungen und Hauptgrundsätze des Lyttton-Berichts als Grundlage für eine offene und klare Diskussion annehmen.

Die Politik Japans liegt vollkommen klar zutage. Sie besteht in der Verzagtheit und Befähigung der Aktion des Völkerbunds und in der unerlässlichen Durchführung des japanischen Eroberungsplanes, um den Völkerbund in jeder Phase der Aktion vor vollendete Tatsachen stellen zu können. Aus solchen Erwägungen hat Japan, nachdem es im vergangenen Dezember jede Verhöhnung verhindern konnte und weil das Neunmächtekomitee demnächst zusammentritt, am 2. Januar förmlichst Schonhaltungen angegriffen und befehrt.

Wenn der Völkerbund jetzt nicht einen raschen und gerechten Beschluß faßt und nicht wirksame Maßnahmen zur Beilegung des Konfliktes ergreift, so würde der Völkerbund seinem Daseinszweck nicht mehr entsprechen und es wäre für alle Zukunft unmöglich, einen Staat zur Vernunft zu führen, der das Beispiel Japans nachahmt. Wenn China in seiner Hoffnung auf Frieden enttäuscht würde und sich wie ein Mann zu einem langandauernden Kampf gegen den japanischen Militarismus erheben würde, so würde dies für die ganze Welt von unvorstellbaren Folgen sein. Auch wäre es sehr fraglich, ob der Krieg auf China und Japan beschränkt bliebe, wenn die Kriegstürnen einmal entzündet sind.

Kühne Behauptungen.

Tokio, 12. Jan. Ein Vertreter des japanischen Kriegsministeriums hat zur Lage in der Provinz Jehol erklärt, Jehol bilde einen wesentlichen Bestandteil des mandchurischen Staates, und eine Strafexpedition gegen die außerhalb des Gebietes stehenden Elemente in dieser Provinz sei eine innere Angelegenheit Mandchuriens, die keine auswärtige Einmischung zulassen könne. Bei der Unabhängigkeitserklärung Mandchuriens sei festgehalten worden, daß Jehol einen Teil der Mandchurerei bilde, und der Gouverneur von Jehol habe bei dieser Gelegenheit Yu Yi Treue geschworen. Deshalb seien alle, die in diese Provinz einbringen, als Angreifer zu betrachten.

Tokio, 13. Jan. Kriegsminister Araki legte die Richtlinien der japanischen Politik dar. Er erklärte rundweg, der Einfluß des Völkerbunds auf die Situation werde ungefähr gleich Null sein, wie sich der Völkerbund zur mandchurischen Frage auch stellen möge. Im Fall Japans-Mandchurerei handele es sich einfach um eine Zusammenarbeit.

Die japanischen und die mandchurischen Streitkräfte seien voneinander ganz unabhängig. Der Minister lehnte indessen eine Verpflichtung zum Rückzug der japanischen Truppen aus der Mandchurerei auch dann ab, wenn die mandchurische Armee einmal selbst in der Lage sein wird, für die Aufrechterhaltung der Ruhe zu sorgen. Japan sei unbedingt auf den Schutz der Ausländer in der Mandchurerei bedacht. Schließlich dementierte Araki das Gerücht, daß Japan die Städte Peking und Tientsin besetzen wolle.

Der russische Wirtschaftsplan.

Moskau, 12. Jan. In seinem Bericht an den Zentralausschuß behandelt Molotow den nationalen Wirtschaftsplan für 1933. Die für große Bauten bestimmten Summen belaufen sich auf 18 Milliarden Rubel und sind etwas höher als im vergangenen Jahr. Der Plan sieht eine Zunahme des Wertes der Industrieproduktion, eine Verbesserung der Lohnerhältnisse und eine Erhöhung der Erzeugnisse von elektrischer Energie vor. In der Landwirtschaft soll besonders den Erträgen der bebauten Gebiete Aufmerksamkeit geschenkt werden. Im allgemeinen sollen in diesem Jahr eher Qualität und Ertrag der Arbeit verbessert als Reueinführungen vorgenommen werden. Zum Schluß appelliert Molotow an alle proletarischen Kräfte, fordert sie auf, den Kampf gegen die Bourgeoisie fortzusetzen, und gibt die Versicherung ab, daß die Sowjetregierung alles daran setzen werde, die Diktatur des Proletariats immer mehr zu verwirklichen und dem Sozialideal zum Sieg zu verhelfen.

Die Unruhen in Spanien.

Madrid, 13. Januar. Aus Medina Sidonia in der Provinz Cadix wird gemeldet, daß die Telegraphen- und Telefonverbindungen gestern Abend erneut zwischen dem Weiler Casas Viejas und den Nachbarorten unterbrochen wurde. Zahlreiche bewaffnete Gruppen aufreißerischer Bauern zogen auf den Straßen umher und griffen zwei bewaffnete Zivilgaristen an. Zur Zeit herrscht wieder Ruhe. In Casas Viejas sind 50 Zivilgaristen mit Maschinengewehren stationiert. In Granada sind mehrere Brandbomben explodiert. Personen kamen keine zu Schaden, doch wurde großer Materialschaden angerichtet. Unbekannte Täter besaßen die Kirche einer Madrider Vorstadt mit Petrol und steckten sie in Brand, der jedoch gelöscht werden konnte. In der Nähe von Valencia wurden die Eisenbahnschienen von unbekannten Tätern aufgerissen. Es entgleiste ein Güterzug, doch sind keine Menschenleben zu beklagen.

Eidgenossenschaft

Vorbereitungen auf den Schützenmatz.

Aus einem Bericht von Oberstl. Keller, dem technischen Leiter unserer Mandchurischen, ergibt sich, daß Spanien bezw. der dortige Schützenverband gemillt und fähig erscheint, den nächsten Sommer für Granada vorgehens Schützenmatz reibungslos durchzuführen. An den technischen Anlagen scheint es nicht zu fehlen. Der Schweiz. Matzschützenverband denkt, dieses Jahr von weitem Ausschleibungschießen abzulassen, um die beiden Trainierungsgruppen im März, im April und Anfang Mai zu Übungen aufzubieten; das Schlußtraining soll auf den 19. bis 22. Mai angelegt werden.

Burgenfahrt ins Tirol.

Der Burgenverein, der sich um die Erhaltung unserer Burgen und Ruinen verdient macht, will auch dieses Jahr wieder seinen Mitgliedern eine Fahrt ins nahe Ausland ermöglichen. Diesmal führt die Reise vom 7. bis 12. Mai ins Tirol. Innsbruck, Bozen, Trento, Meran und Mals im Vinschgau sind die Stationen, von wo aus bedeutende historische Baudenkmäler (Ruine Sigmundskron, Schloß Runkelstein, Schloß Lebensberg, Fürttenberg, Churburg etc.) besucht werden.

Christlich-sozialer Arbeiterbund.

Der leitende Ausschuß des christlich-sozialen Arbeiterbundes der Schweiz besaßte sich unter dem Vorsitz von Nationalrat Dr. Duft mit der eidg. Krisenfeuer-Initiative. Er nahm dabei eine Resolution an, die die christlich-sozialen Vertreter in den eidg. Räten ersucht, geeignete Schritte zu unternehmen, um einen brauchbaren Gegenorschlag zur Initiative herbeizuführen, der im Sinne einer gerechten Lastenverteilung dem Bund die für die Erfüllung seiner sozialen und wirtschaftlichen Aufgaben in der Krisenzeit nötigen Mittel in die Hand gibt.

Ausland

Deutschland.

— Gegen anstößige Auslagen. Um den Kampf gegen Schund und Schmutz haben sich auch die Städtetage verdient gemacht. Bereits im Jahre 1929 hat der Preussische Städtetage auf Anregung des damaligen Innenministers den Großstädten empfohlen, den Inhabern von Zeitungsständen die Bedingung aufzulegen, daß erotische Zeitschriften nicht in abstoßender Weise ausgestellt werden dürfen. In noch weitgehender Weise hat nun der deutsche Städtetage seinen Mitgliedern empfohlen, mit den Pächtern häßlicher Kioske eine ausdrückliche Vereinbarung zu treffen, wonach Druckschriften, Bildwerke usw. vom Vertrieb allgemein ausgeschlossen sein sollen, wenn sie geeignet sind, in sittlicher oder religiöser Beziehung Aergernis zu geben. Der Reichskommissar für das preussische Innenministerium hat in einem Rundbrief die Polizeibehörden angewiesen, die Städte bei der Bekämpfung anstößiger Auslagen zu unterstützen.

Frankreich.

— Lotterie. Ein Deputierter brachte den Antrag auf Schaffung einer Landeslotterie ein, die 10—12 Milliarden Francs ergeben und das Budgetdefizit ausgleichen soll.

Liechtenstein.

— Die Anwendung der Schweizer Alkoholgesetzgebung in Liechtenstein soll dem Lande ähnlich, wie aus den Zollvereinbarungen mit der Schweiz, eine Einnahme bringen. Die Alkoholgesetzgebung ist erst kürzlich in Kraft getreten und wird im Laufe der nächsten Monate in Wirksamkeit kommen. Wie unter dem feinerzeitigen liechtensteinisch-österreichischen Zollvertrage wird die Schnapsbrennerei genau kontrolliert werden. Dadurch wird der Verkaufspreis, der der Bauer erzielt, sehr gedrückt. Mit einer jährlichen Ueberweisung von etwa 30,000 Franken aus den Reineinnahmen der Schweiz, Alkoholverwaltung, wenn Liechtenstein ein Schweizer Kanton behandelt wird (die Hälfte der Einnahmen erhält der Bund, die andere der Kanton), dürften die Nachteile der neuen Alkoholgesetzgebung aufgewogen werden. Allerdings muß darüber noch verhandelt werden, da vertragliche Gewährleistungen seitens der Schweiz nicht bestehen und Liechtenstein bisher

nur dort als Kanton behandelt wurde, wo es eidgenössische Gesetze zu übernehmen hat, und nicht, wo der Bund Beiträge leistete.

— Vor dem Kriminalgericht Vaduz hatte sich Karl Mühlbauer wegen des Einbruchs im Gasthaus „Zum deutschen Rhein“ in Bendorf, wegen eines Einbruchs in Salez und im Friseurgeschäft Harrer in Vaduz und wegen Einbruchs in die Baracke des Richard Kinde in Triesen zu verantworten. Da für die meisten dieser Einbrüche nicht hinreichende Beweise beigetragen werden konnten, beschränkte man sich auf eine Verurteilung nur wegen des Einbruchs in Bendorf, wofür Mühlbauer zehn Monate schweren Kerker, umgewandelt in Zuchthaus, erhielt. Nach Verbüßung dieser Strafe werden ihn die St. Galler Behörden in Empfang nehmen. Dort wird er sich wegen eines Einbruchs in Mels und wegen der Verletzung eines Landjägers bei Herisau durch Revolvergeschüsse zu verantworten haben. Die Einbrüche von Vaduz und Triesen bleiben allerdings nach diesem Urteil ungeklärt.

Jugoslawien.

— Verkaufsverbot. Der Verkauf des italienischen Blattes „Corriere della Sera“ wurde in Jugoslawien verboten, da es über einen Vortrag eines früheren Mitgliedes der unabhängigen demokratischen Partei Jugoslawiens vor italienischen Parlamentariern einen Bericht veröffentlicht hat.

Radio-Sendestation Basel, Bern, Zürich.

Sonntag, 15. Januar.

- 10.00 Profiantastische Predigt.
- 10.45 Kammermusikmatinee.
- 11.30 Maria Wajer liest aus ihrem Roman „Land unter Sternen“.
- 12.00 Konzert des Radio-Orchesters.
- 12.30 Zeit. Wetter. Nachrichten.
- 12.40 Konzert des Radio-Orchesters.
- 13.30 Konzert von Stocker Sepps Unterwaldner Bauernkapelle.
- 14.00 Forstmeister Hög: Brennholz und seine Verwendung in der modernen Heiztechnik.
- 15.30 Konzert des Zürcher Sittlerquartetts Smetak.
- 16.00 Schallplattenkonzert (Fragmente aus Lohngins Opern).
- 17.00 Wetter.
- 18.30 Prof. Joppi: Vorlesung aus eigenen Werken in italienischer Sprache.
- 19.00 Zeit. Wetter. Sportbericht.
- 19.15 Pfarrer Dr. Demour: Der Einzelne und die Masse.
- 19.45 Propaganda-Abend für die schweizerische Radio-Aktion für Smalide und für Gebredliche.
- 21.30 Wetter. Nachrichten.
- 21.40 Konzert des Radio-Orchesters. Werke von Bizet.
- 22.15 Sportnachrichten.

Montag, 16. Januar.

- 10.20 Schulfunk: Reportage aus dem Zoologischen Garten.
- 12.30 Beralter Burk-Cuper der städtischen Volkshöhe in Zürich: Die soziale Bedeutung der Volkshöhe.
- 19.15 Helene Jingg: Die Schifffahrerin und ihre Ausrüstung. Plauderei.
- 19.45 Operettengesänge. Mitwirkend: U. Bierbaum und Opernjäger Welfer von dem Zürcher Stadttheater.
- 20.30 Konzert des Radio-Orchesters: Alte und neue Tanzmusik. Gesangseinlagen von Meta Feuerlein.

Feuilleton

Es weint der Narr um Fatmeh

Roman von Marlis Bueß.

Wachstum verboten!

Der Chinese verhierte unter vielen höflichen Entschuldigungen und Beteuerungen, daß er den Herrn nur für einige Stunden in ein Gemach allein bringen müßte, weil er in seinen Deciden die andern zu sehr hörte.

„Das paßt mir nicht“, sagte v. Loffow ernstlich. „Auf jeden Fall steigt du mir erst einmal diesen Ort, damit ich sehe, ob er meines Freundes würdig ist.“

„So kommt, Herr“, antwortete der Chinese leise. Seinem Wink folgend, ging v. Loffow hinter den andern her. Der Bewachene wußte und frömmte sich gewandt in dem Tempel. Die Träger hatten Mühe, ihn festzuhalten. Sie durchschritten einen dunklen Gang und kamen in eine Kammer, deren Fenster vergittert waren, damit die Bewachten nicht in Gefahr gerieten, sich hinauszusetzen. Verschiedene Deden und Kissen lagen umher. Man sah oben den Bewachenen einige Kissen unter den Kopf und drehte seine Füße

in eine der Deden. Seine lange Hand lag mit eingeklinkten Fingern wachsend wie eine Totenhand auf der Dede. Sein Mund war schief gezogen und hatte unverständliche Worte. Arno v. Loffow hatte sich in wenigen Minuten seinen Plan vollkommen zurechtgelegt. „Hier kann er nicht alleine bleiben“, meinte er bedauernd. „Ich denke, ich werde ihn erst nach Hause bringen und dann wiederkommen.“

Ueber des Chinesen unbewegliches Astenengesicht brühte trotz des stereotypen Äußerlich, das es auch jetzt noch zeigte, ein Schein des Unbehagens. Er dachte an das verlorene Geld; denn, wenn die beiden Herren nun gingen, so würden sie bestimmt in dieser Nacht nicht wieder erscheinen, und es waren doch sicher seine, reiche Herren, an denen er allerlei hätte verdienen können.

v. Loffow durchschaute blitzartig die Gedanken, die sich hinter der gelben Stirn wälzten. Er griff nach seiner Brictafche, zog eine Fünzigdollarnote hervor und legte sie dem Chinesen in die Hand. Erstauht hielt sie dieser zwischen den Fingerspitzen von sich ab. — „Es ist nur eine kleine Anzahlung“, sagte v. Loffow so obenhin. Da flog Lu Sing von Untenwürdigkeit auf den Bauch und berührte mit seiner Stirn den Fuß v. Loffows. Herablassend gestattete v. Loffow für einen Augenblick die Berührung — er war

ganz Herr der Situation — dann zog er seinen Fuß zurück. „Ich möchte einen Wagen haben, um meinen Freund zu befördern.“ Mit außerordentlicher Beweglichkeit sprang der Chinese in die Höhe: „Sofort soll der Herr den Wagen haben.“ Sein schwarzer langer Zopf flüchtete an die Wand, als er um die Ecke setzte.

Seinz v. Fredersbagen wartete in Ungebuld auf die Rückkehr v. Loffows. Die Minuten erschienen ihm wie Stunden. Er hatte nur gehört, daß sich v. Loffow der Freund des Bewachenen genannt hatte, und er nicht irgendwie störend eingreifen wollte, hielt er es für ratsam, v. Loffow nicht nachzugehen. Aber seine Ungeduld war kaum mehr zu zügeln. — „Entlich bin du v. Loffow zurück. Er trug bereits Hut und Stock in der Hand.“ „Willst du mitkommen, Fredersbagen?“ fragte er hörbar laut. „Ich habe einen alten Freund hier getroffen und möchte den armen Kerl erst nach Hause bringen. Wenn du willst, kannst du hier auf mich warten.“ Er kniff ein Auge zu. — Seinz v. Fredersbagen verstand sofort. Obwohl er sein Ungebuld kaum bezwingen konnte, hielt er es doch für unaufrichtiger, v. Loffow mit dem Bewachenen beizuhängen zu lassen. — „Ich werde warten“, sagte er, „in einer halben Stunde bist du wohl zurück.“ — „In einer halben Stunde sicher.“ Lu Sing kam zurück. „Der Wagen wartet,

Herr“, meldete er und trug den Bewachenen selbst mühselig die Treppe hinauf.

Arno v. Loffow ging langsam nach. Schaulennd setzte sich das Gefährt auf dem hölzernen Pflaster in Bewegung. Nun sah v. Loffow mit dem unbekanntem Verbreder in der Karosse und fuhr durch das finstere Estambul. Er konnte sich merkwürdiger Gefühle nicht erwehren, als seine Hand des Bewußtlosen Laiche durchsuchte und einen ruffischen Paß fand, der auf Alexanderowitsch Janusch, gebürtig aus Odessa, ausgefüllt war. Er steckte den Paß zu sich. Während der Fahrt hatte er große Mühe, den Unruhigen auf seinem Platz festzuhalten. Als die Kantonsecke erreicht war, amnete er erleichtert auf. Aber die bisherigen Schwierigkeiten waren ein Kinderpiel gegen die, die sich auf dem Wasser ergaben. Der Ruffe wurde immer unruhiger, seine Delirien und Gestikulationen immer heftiger. Zu Hause angekommen, rann v. Loffow der Schweiz in schweren Tropfen von der Stirne. Er ließ den Ruffen in das Haus tragen und schickte die Ruberer sofort zurück, um v. Fredersbagen abzuholen.

Auf halbem Wege begegnete v. Fredersbagen in einer gemieteten Barke bereits dem König. Seine innere Unruhe hatte ihn kaum gestillt, die festgelegte halbe Stunde abzumarten. Und da v. Loffow mit dem Ruffen nun wohl einen

Die Einführung des Eidgenössischen Grundbuches im Kanton Glarus

(Schluß)

Am möglichst alle, auch die auswärts wohnenden Grundeigentümer auf diese höchst wichtige Ausarbeitung aufmerksam zu machen, wird zudem, ohne daß es in der Verordnung vorgeschrieben wäre, allen im Grundbuch eingetragenen Eigentümern ein Exemplar des Anmeldeformulars, unter Beisetz eines Separatabzuges des Auftrages, besonders zugestellt. Weitere Formulare können sowohl beim Grundbuchamt als auch bei der Gemeindekanzlei bezogen werden.

Da im Grundbuche noch viele Personen als Eigentümer eingetragen sind, welche längst nicht mehr leben, wird es vorkommen, daß seitens des Grundbuchamtes immer noch Zustellungen an deren Adressen erfolgen. Auch anlässlich der Einführung des Eidg. Grundbuches müssen jedoch diese Eintragungen unverändert bleiben, sofern nicht eine zivilstandsamtliche Befehigung (in der Regel ein Familienregister) eingereicht wird, woraus ersichtlich ist, wer gesetzlicher Erbe des Verstorbenen ist und diese Erben der Übertragung der fraglichen Grundstücke, sei es im Gesamteigentum (Art. 602 und 652 ZGB), oder Miteigentum (Art. 647 ZGB), der gesetzlichen Erben schriftlich zustimmen. Soll hingegen das betreffende Grundstück auf einen einzelnen gesetzlichen Erben übertragen werden, so ist nebst der vorerwähnten zivilstandsamtlichen Befehigung eine schriftliche Zustimmungserklärung sämtlicher gesetzlicher Miterben im Sinne von Art. 18 der Grundbuchordnung erforderlich.

Bei der Ausfüllung des Formulars ist zu beachten, daß es grundsätzlich nur für ein einziges Grundstück bestimmt ist. Hat daher der Grundeigentümer z. B. für jedes seiner Grundstücke Rechte anzumelden, so hat er für jede einzelne Parzelle ein besonderes Formular zu benutzen und auf diesem die Rechte des betreffenden Grundstückes anzugeben.

Es werden landläufig unter den Rechten einer Liegenschaft oft sowohl deren Berechtigungen, als auch deren Belastungen verstanden. Aus diesem Grunde wird hier ausdrücklich betont, daß grundsätzlich nur die Rechte des Grundstückes des Anmeldenden an einer fremden, also nicht ihm gehörenden Liegenschaft, anzumelden sind. Die Lasten auf seiner Liegenschaft (z. B. Wegrechte über sein Grundstück) sind nicht von ihm, sondern von den Berechtigten selbst anzumelden (Ausnahme: Nutzungrechte, Wohnrechte, Personaldienstbarkeiten, Personalgrundlasten oder Vormerkungen). Vergl. Ziffer 2 des Anmeldeformulars.

Die Nummern-Bezeichnung der Grundstücke dürfte vielfach zu Verwechslungen führen. Es muß deshalb darauf aufmerksam gemacht werden, daß das Eidg. Grundbuch sowohl eine Hauptnummer, welche in allen Eigentümervertragsurkunden als Grundbuchnummer angegeben ist, als auch neben dieser eine Parzellennummer kennt. Die bisherigen Grundbuchnummern, die in den Kaufverträgen, Teilungsverträgen usw. aufgeführt sind, ändern nicht. Sie werden also auch im Eidg. Grundbuche enthalten sein und sind deshalb in allen Anmeldungen sowohl bei den Bezeichnungen der Berechtigten, als auch bei den belasteten Grundstücken, anzugeben.

Anders verhält es sich mit den Parzellennummern. Diese entsprechen nicht den Grundbuchnummern und betreffen lediglich die Bezeichnungen der Grundstücke auf den Grundbuchplänen und im Flächenverzeichnis. Der Zusammenhang derselben ist im Flächenverzeichnis ersichtlich.

Die Parzellennummern können in den Anmeldungen weggelassen werden; es genügt die Angabe der Grundbuchnummern.

Endlich gibt es zum Überfluß noch Lagerbuchnummern, die mit den vorerwähnten Nummern nicht verwechselt werden dürfen. Sie bezeichnen den Eintrag im Lagerbuch der kant. Ge-

bäudeversicherungsanstalt und kommen bei der Bereinigung praktisch nur in Betracht, wenn z. B. bei Anmeldung eines Wohnrechtes ein bestimmtes Gebäude in einem Gebäudekomplex bezeichnet werden muß.

Das Anmeldeformular sieht grundsätzlich nur eine Anmeldung der Rechte des Grundstückes (an andern Liegenschaften), nicht auch eine solche der Lasten (zugunsten der Eigentümer anderer Liegenschaften), vor. Man hat das Formular im Interesse einer klaren Uebersicht möglichst einfach halten wollen und sich gesagt, wenn alle Grundeigentümer ihre Rechte anmelden, so dürften solche wohl kaum vergessen gehen. Allein, um auch den Schulfall zu erfassen, wo ein auswärtiger wohnender Seruitutsberechtigter, der keine Liegenschaften im Kanton besitzt und deshalb keine Zustellungen erfährt, die Anmeldung von Rechten verpassen könnte, mußte eine einzige Ausnahme gemacht werden. Gemäß Ziffer 6 des Anmeldeformulars sind nämlich ausnahmsweise auch die Lasten anzumelden, sofern sie als Berechtigten nicht den Eigentümer eines Grundstücks, sondern eine bestimmte Person zum Gegenstand haben. Diese kommen bei uns wenig vor.

Im Anmeldeformular ist unter Ziffer 4 auch die Urkunde zu bezeichnen, auf die sich das Recht stützt. In vielen Fällen ist aber ein solches Recht gar nicht schriftlich nachweisbar und es muß diesfalls einzig auf die bisherige Übung und eventuell auf Erziehung abgestellt werden. Durch Erwirkung der Anerkennung seitens der Belasteten oder durch gerichtliche Regelung ist diesfalls die Aufnahme des betreffenden Rechtes ins Grundbuch zu veranlassen.

Erzigung von Rechten kann im Kanton Glarus offenbar nur höchst selten nachgewiesen werden. Denn schon gemäß § 69 des Bürgerlichen Gesetzbuches waren die Dienstbarkeitsverträge schriftlich abzuschließen und von allen Beteiligten, sowie einem Zeugen zu unterzeichnen. Das vorher, d. h. bis 1869 geltende Recht, § 161 des Landbuches vom Jahre 1861 (1. Teil, Seite 49 deselben), läßt jedoch die Erziehung von Seruituten zu, sofern ein mindestens 16jähriger unüberprüfbarer Gebrauch nachgewiesen werden kann und „damit weder Brief noch Siegel, noch rechtliche Verbote vorhanden sind“. Es müßte somit der Nachweis durch Zeugen erbracht werden, welche für Rechtsverhältnisse in den Jahren 1859 bis 1869 eintreten könnten.

Nachdem die Rechtsanmeldungen eingegangen und zusammengestellt sind, stellt die Verordnung eine Vereinigung mit Sühneverfahren in der Regel an Ort und Stelle vor. Der Grundbuchverwalter wird deshalb die eingegangenen Anmeldungen meistens auf der betreffenden Liegenschaft, im Besitze der Parteien, prüfen und die besitzenden Rechtsanmeldungen durch ein Sühneverfahren zu ordnen suchen. Der Beginn der Vereinigung auf den Grundstücken wird im kant. Amtsblatte veröffentlicht und der genaue Zeitpunkt den Beteiligten zudem vorher angezeigt.

Nach erfolgter Bereinigung stellt der Grundbuchverwalter das Resultat auf einem besonderen Formulare zusammen und teilt dem betreffenden Grundeigentümer mit, wie er die Rechte und Lasten ins eidg. Grundbuch aufnehmen will. Gleichzeitig setzt er dem Ansprecher bezüglich der Rechte und Lasten, welche im Bereinigungsverfahren bestritten worden und in diesem Formulare als bestritten angegeben sind, eine sechsmonatliche Frist zur Regelung mit den Beteiligten an, mit den Rechtsfolgen gemäß § 23 der landrätlichen Verordnung. Darnach haben die Parteien den Rechtsstreit entweder vertraglich zu regeln oder nach der Zivilprozessordnung, d. h. beim Vermittler, anhängig zu machen.

Saben die Beteiligten inmitten der anberaumten Frist den Rechtsstreit nicht geregelt, so erfolgt durch das Grundbuchamt die Streichung der bestrittenen Anmeldungen.

Dieses Verfahren schafft in kurzer Zeit Ordnung. Erfahrungsgemäß machen viele Grundeigentümer im Grundbucheinführungsverfahren aufs Geratewohl hin Anmeldungen, ohne einen genügenden Rechtsgrund zu haben. Beistretet der Belastete ein solches Recht, so wird dann oft, mangels Ausweises, vom Ansprecher nichts weiter unternommen und es kann die betreffende Anmeldung nach erfolgtem Fristenablauf gestrichen werden.

Die schriftliche Mitteilung des Wortlautes der Rechte und Lasten ist in unserer Verordnung nicht verlangt. Sie hat sich jedoch bereits bei der Seruitutenbereinigung Mühlebhorn als sehr praktisch erwiesen. Denn dadurch erhält jeder Grundeigentümer Klarheit über den Wortlaut, mit dem das betreffende Recht im Grundbuche Aufnahme finden soll, und hat somit noch die Möglichkeit, allfällige Änderungsanträge zu stellen.

Ist der gesamte Rechte- und Lastenbestand völlig abgeklärt, so schreibt das Grundbuchamt zur Anlage der Grundbuchblätter.

Wie im bisherigen kantonalen Grundbuche, erhält jedes Grundstück ein eigenes Blatt, auf dem aber stichwortweise alle Rechte und Lasten (mit Einschluß der Pfandrechte), unter Verweis auf die Belege, aufgeführt sind. Im Unterschied zum bisherigen Grundbuche werden jedoch die Beträge der Pfandrechte und die ursprünglichen Gläubiger genau angegeben.

Nachdem alle Grundbuchblätter angelegt sind, erfolgt die Auflage des eidg. Grundbuches unter Ansetzung einer sechsmonatlichen Frist für die Anbringung von Ansprüchen und Änderungsbegehren. Diese Auflage wird im Amtsblatte zwei mal publiziert werden, § 25 zit. V. D.

Endlich wird noch einmal eine allerletzte, sechsmonatliche zerkörlliche Frist angesetzt, innert welcher allfällige weitere Begehren gestellt werden können. Diese müssen jedoch gemäß § 25 zit. V. D. begründet sein.

Nachdem auch diese letzten Anmeldungen, sei es durch vertragliche Regelung oder gerichtlichen Entscheid, erledigt sind, wird das Grundbuch des betreffenden Gebietes als für jedermann rechtserblich erklärt, nachdem es vorher sorgfältig revidiert worden ist. Dabei wird darauf hingewiesen, daß das eidg. Grundbuch nach Maßgabe des Schweiz. Zivilgesetzbuches hergestellt ist und daß keine andern dinglichen Rechte mehr bestehen, als die im Grundbuch eingetragen sind.

Nach durchgeführtem Verfahren dürfen zufolge der abgeklärten Rechtsverhältnisse Eigentums- und Seruitutsfreiheiten weniger oft vorkommen. Alle Rechte, soweit sie nicht bereits in den Gesetzen umschrieben sind, werden im eidg. Grundbuche ersichtlich sein, sobald jedermann, der ein Interesse glaubhaft zu machen vermag, darüber Aufschluß erhalten kann. Das Grundbuch wird deshalb in Zukunft eine viel größere Bedeutung bekommen als früher, wo es sichere Auskunft nur über die Eigentümerverhältnisse und Hypotheken geben konnte.

Die Einführung des eidg. Grundbuches soll von Bundes wegen bis etwa ums Jahr 1980 in sämtlichen Kantonen durchgeführt sein. Es hat ihr nach heutiger Praxis nicht wie vorgesehen in der Regel (Art. 40 des Schlusstitels z. ZGB), sondern immer die Grundbuchvermessung voranzugehen. In unserem Kanton ist in Aussicht genommen worden, händig einen Beamten, unter Leitung des Grundbuchverwalters, ausschließlich mit der Grundbucheinführung zu betrauen, denn die Erfahrung in andern Kantonen lehrt, daß nur dort Erprobliches gelehrt werden kann, wo man ununterbrochen an diesem schwierigen und umfangreichen Werke arbeitet und der betreffenden Bereinigungsbeamte nicht nebenbei noch laufende Arbeiten zu erledigen hat. Die Durchführung dieses Werkes wird erfahrungsgemäß in der Regel mehr Zeit in Anspruch nehmen, als die Grundbuchvermessung. Sie wird jedoch, wenn ständig daran gearbeitet werden kann, vorwärts schreiten. So werden dann nach und nach

fällige bisherigen kantonalen Grundbücher bereinigt und durch die eidgenössischen ersetzt werden können.

Die Führung des eidg. Grundbuches wird erhöhte Genauigkeit erfordern und daher mehr Zeit als das alte Grundbuch in Anspruch nehmen. Während der Pendency der Anlage der neuen Grundbuchblätter werden sogar, solange das neue Grundbuch noch nicht in Kraft gesetzt ist, das alte und das eidg. Grundbuch der betreffenden Gemeinde gleichzeitig nachgetragen werden müssen.

Wie überall, wo das eidg. Grundbuch eingeführt ist, werden wir auch in unserem Kanton die Erfahrung machen, daß es nach und nach allgemein als eine sehr wertvolle Neuerung auf dem Gebiete des modernen Rechtsverkehrs eingeschätzt werden wird, die niemand mehr missen möchte.

Konfirmationstheater Glarus.

Unter falscher Flagge nennt sich der unter der trefflichen Regie von Johannes Meyer nach der gleichnamigen Novelle gebrachte großartigste Spionagemelodram. Mit angelegtem Atem folgt das Publikum diesen mysteriösen und in rasendem Tempo abrollenden Ereignissen, bei denen das klügelte, düstere und gefährvolle Milieu straffend imponiert. Die Hauptrollen liegen bei Charlotte Suva und Gustav Fröhlich, zwei in Glarus bekannte und sehr beliebte Darsteller, deren künstlerisches Können für die Rollen auswahl maßgebend war. Sie lösen beide die schwierigen Aufgaben kausaler Spielerei glanzvoll. Der technisch und bildnerisch weit über dem Durchschnitt stehende Film vermittelt Einblicke in das vermerore Spionagesystem des Weltkrieges an der Ostfront. Es entsteht ein Werk, das sachlich, ohne Sentimentalität einen unter den vielen Fällen, die wirklich passiert sein können, schildert. Deshalb ist auch stellenweise die Handlung von übergehendem Aufbau. Schlaglichtartig beleuchtete Situationen und in nüchternen Grenzen gehaltene Emotionen werden durch entsprechende Geräusche und Musik wirkungsvoll illustriert. Seltend interessant ist der Aufschluß über das Getriebe der Geheimdiplomatie, wenn man auch nicht annimmt, daß die Geheimarchive der kriegführenden Staaten zu diesem Film das Material geliefert haben. Die spannende Handlung zeigt die Agenten der deutschen und der russischen Deeresleitung bei ihrer Tätigkeit; die Spionin tritt meistens raffiniert auf und gewinnt leichter den Zutritt zu den in Frage kommenden Kreisen. Hier „amte“ sie als Krankenschwester und heiratet den ihrer Pflege anvertrauten deutschen Offizier, womit ihr der Weg in die militärischen Geheimnisse offen steht. Und damit beginnt die Tragödie, die bis zum Schluß stark und nachhaltig erschüttert. Dieses Werk ist untreulich ein ergreifendes und alle menschlichen Gefühle aufwühlendes Erlebnis.

Boranzüge.

Nach einem Zeitraum von bald 10 Jahren genährt uns der Verband „Schweiz. Frauenhilfe“ wieder einmal die Hochbühnen aus seiner Tätigkeit, bis heute erneuert und ergänzt, soll sie uns sehr willkommen sein mit ihrer anschaulichen Illustration von „Frauennot und -hilfe“, und von der „Schweizerfrau in Kampf und Stille“, wie die Titel der die Vorträge begleitenden Referate lauten. Sie sind zeitgemäß genug. Mit der Theologin Jet. Rath werden einige Gemeinden eine neue bedeutsame Bekanntschaft machen, andere werden im Februar in Schweizer Geistes Zeller gern die beliebte Rednerin früherer Anlässe wieder sehen. Beide stellen ihre Zeit und Kraft zum größten Teil der „Frauenhilfe“ und damit dem Dienste am Schweizervolk zur Verfügung. Wir machen darauf aufmerksam, daß auch den Männern, insbesondere den Mitgliedern der Armenbehörden mit einem Einblick in diese Arbeit gebiert sein dürfte. Näheres siehe Inserat.

genügenden Vorsprung hatte, trieb es ihn unaufhaltsam nach.

Er stürzte beinahe in das Zimmer, in dem v. Loffow an dem Lager des Verwundenen saß. Von Loffow horchte angepaßt auf die Describen, leidet waren sie in russischer Sprache, so hatte er ein Notizbuch in der Hand und schrieb sie für alle Fälle lautgemäß nieder.

v. Fredersbagen packte den Verwundenen so eifrig am Arm, daß dieser trotz seiner Bewußtlosigkeit schmerzhaft aufstöhnte.

„Was soll mit der Kanaille nun werden?“ fragte er sähnlich.

„Wir müssen ihn wohl oder übel der Polizei übergeben,“ meinte v. Loffow.

„Kannst du die türkische Polizei, kennst du die Umstände der hiesigen Behörden? Auf diesem Wege werden wir Elisabeth nicht wiederbekommen. Hier kann uns nur Selbsthilfe retten. Der Reel bleibt hier, und jede Nacht will ich ihn solange in den Bosphorus tauchen, bis er uns gesagt hat, wo Elisabeth ist — dann mag ihn die Polizei bekommen.“

v. Loffow schlug Heinz v. Fredersbagen derb auf die Schulter. „Das war ein feiner Gang — man sollte es nicht für möglich halten — du sollst sehen, Fredersbagen, jetzt haben wir den Faden gefunden, der das Rätsel löst.“

In Heinz v. Fredersbagen wühlte die Erregung mit elementarer Gewalt. Der Raum be-

drückte ihn in seiner Enge — und schließlich konnte er nichts anderes, er überließ den Rufen v. Loffows Obhut und besah noch einmal die Karte.

Mühevoll beschien der Mond die Wasser des Bosphorus. Die Ruhe der Nacht gab auch v. Fredersbagen wieder etwas Gleichmaß. Sein Herz war voll Sehnsucht nach der unglücklichen Elisabeth. Die Not und die Hoffnung bedrückten es gleichzeitig. Grauenhaft empfand er die Untätigkeit und die Ohnmacht, zu der er verdammt war, denn er war ein Mann der Tat, er kannte keine Gefahren und fürchtete keine. Doch dieser Zustand entzweite ihn —

Aus dem vergräbten Schiffsstübchen des prinzlichen Palais drangen wiederum Teile des „Ave Maria“ an sein Ohr, das heute Abend jene türkische Frau gesungen hatte.

Oh — Jungfrau hör' der Jungfrau Sorgen, Oh — Mutter, hör' ein bittend Kind —

Uebersticht lauchte v. Fredersbagen. — Hier also wohnte die junge Dirkin, die so tief Sehnsucht in deutsche Worte legen konnte —

Das Fenster kitzte zu — der Rauf gitt weiter — v. Fredersbagens spielende Finger hasten gedanklos nach einem Blatt Papier, das auf dem Wasser schwamm. Ein Wort hand darauf, ein Name: „Fatme!“ — wie einmal von ungelentem Hand untereinander geschrieben — es hatte wohl einer Schreibübung gemacht. Gleichgültig wollte v. Fredersbagen das Blatt dem Wasser

zurückgeben. — Doch plötzlich erfaßte ihn ein Gedanke — Fatme — hatte die alte Biegeerin nicht gesagt: „Fatme heißt eure Geliebte, Herr“ — Nachdenklich barg er das nasse Blatt an seiner Brust.

Tiefe Stille lag über dem Wasser — es geheimnisvoll fangen die Wellen — und sommerliche Düfte stiegen aus den Gärten am Bosphorus.

Elisabeth schaute am verschlossenen Fenster der Schiffsstübchen. Ihre Augen verfolgten die goldene Sichel des Mondes, die unbeeirbar ruhig durch die Wolkenfäden am nächtlichen Firmament glitt. Der Prinz schlief, nachdem ihm Suibede ein Tränkelein gemischt. Das alte Weib trallerte sich in Elisabeths Herzen fest, sie wollte es hinausfordern in die Nacht, vielleicht, daß es doch irgendwo ein Ohr fände. Unausföhrlich tropfen schwere Tränen aus ihren Augen.

Suibede fauete bestännt in ihrer Räbe. Der Kopf war der Alten auf die Brust gesunken, denn die weiße Rose sollte nicht wissen, daß auch sie weinte. Berebens hatte sie den ganzen Tag nach einer Gelegenheit umhau gehalten, die Elisabeth betören konnte. Ueberall traf sie auf schwebende Augen, und ihre Zuversicht wurde von Stunde zu Stunde geringer.

Imael Bascha wachte zu genau, was davon abhing, daß das Mädchen nicht entkam. Die

Affäre würde ihm Amt und Ehren kosten. So ganz geheuer war ihm bei der Sache überhaupt nicht, aber da er den Bringen seit freiberlicher Jugend betreute und liebte, jammerte ihn der Zustand, in dem der Prinz sich befunden hatte — so war er zu dem Betrag gekommen. — Seitdem das Mädchen im Hause war, fand er keine Nacht mehr Ruhe. Auch jetzt schlief er leise die Gänge entlang — nach allen Seiten lauschend. Stimmzuzeln hörte er den fremdbändlichen Gestalt. Er rief Suibede herbei. „Sie soll das Singen lassen, sie soll nicht sprechen, was man nicht verstehen kann“, sagte er barsch, „weil schlief sie nicht, wenn sie nichts besseres zu tun hat?“

„Man kann einem gefangenen Vogel nicht auch noch den Schnabel zubinden“, antwortete Suibede, entgegen ihrer sonstigen Gewohnheit des Schweigens.

„Hat sie sich eingewöhnt?“ fragte Imael Bascha lauernd, „oder spielt sie nur Theater?“

„Sie ist ein Weisenkind und glücklich, daß sie dieses Los gezogen.“

Imael Bascha nickte verächtlich. „Alлах gab dem Weibe keine Seele.“ Er schlürfte den Gang entlang und verschwand in seinen Gemächern.

(Fortsetzung folgt.)